

# **BVGer E-2269/2016 vom 27. Februar 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2269\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2269_2016)

FR: TAF E-2269/2016 du 27 février 2017

IT: TAF E-2269/2016 del 27 febbraio 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Das Kind C.\_\_\_\_\_, welches am (...) zur Welt kam, wird ebenfalls in das Asylgesuch der Beschwerdeführerin einbezogen.

### **E. 4**

Da die Beschwerdeführenden vorläufig aufgenommen wurden, beschränkt sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auf die Frage, ob das SEM zu Recht deren Flüchtlingseigenschaft verneint beziehungsweise ihre Asylgesuch abgelehnt und sie aus der Schweiz weggewiesen hat.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

## **E. 5.2**

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Gleiches gilt für die Person, die subjektive Nachfluchtgründe behauptet. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen respektive massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in BVGE 2010/57 (E. 2.2 und 2.3) dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden.

## **E. 6.1**

Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin sowie der eingereichten Identitätskarte besteht - wie auch bereits das SEM festhielt - vorliegend kein Anlass, an der Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden zu zweifeln. Namentlich war die Beschwerdeführerin in der Lage, detailliert Auskunft über Asmara zu geben (A31/18 S. 3 f.). Weiter konnte sie glaubhaft darlegen, dass sie in Eritrea Militärdienst leisten musste und nach der Geburt ihres Kindes nicht mehr eingerückt ist (A31/18 S. 3, 9 f.). Hingegen wird bezüglich ihrer Haft beziehungsweise der anschliessenden Freilassung in der angefochtenen Verfügung zutreffend aufgezeigt, aus welchen Gründen am Wahrheitsgehalt dieser Vorbringen Zweifel bestehen und inwieweit sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich in den Befragungen nicht überzeugend geäussert hat. Zwar ist vorweg darauf hinzuweisen, dass es - wie in der Rechtsmitteleingabe richtig festgehalten wurde - im vorliegenden Fall im Rahmen der BzP vorrangig um die Abklärung der Zuständigkeit zur Durchführung der Asyl- und Wegweisungsverfahren der Beschwerdeführenden ging. Dennoch vermögen die (übrigen) Ausführungen der Beschwerdeführerin - aus den nachfolgend noch darzulegenden Gründen - keine Vorfluchtgründe aufzuzeigen. Aus ihren Ausführungen erschliesst sich im Einzelnen nicht, was mit ihrem Ehemann geschehen sei, nachdem die Sicherheitskräfte ihn im Juli 2013 festgenommen und inhaftiert hätten. Eigenen Angaben zufolge habe sie ihm zwei Tage lang Essen bringen können; bei ihrem dritten Besuch habe ihr die Polizei mitgeteilt, dass er sich nicht mehr dort befinde und sie sich am besten nicht mehr blicken lassen solle. In der Folge habe man sie zu Hause aufgesucht und Ende September 2013 schliesslich auch verhaftet. Obschon ihr Ehemann bereits inhaftiert gewesen sei, hätten die Sicherheitskräfte zu ihr gesagt: "Sie haben ihn nicht gefunden und dass ist eben wichtig, dass er sich wieder in ihre Hände begibt" (A31/18 S. 9). Konkretes über den Verbleib ihres Ehemanns konnte die Beschwerdeführerin mithin nicht dartun (insbesondere nicht, ob er aus der Haft geflohen ist). Ferner ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Sicherheitskräfte sie freigelassen hätten, obwohl sie laut eigenen Angaben nicht eingewilligt habe,

zurückzukehren, sollte sich ihr Ehemann nicht innert Frist stellen (A31/18 S. 12). Dabei hätten sie ihr gedroht, sie und ihr Kind einzusperren, wenn sie ihren Aufforderungen nicht entspreche. Daneben erscheint es nicht plausibel, wieso man ihr eine Frist von einer Woche hätte gewähren sollen, um den Ehemann auszuliefern oder erneut in den Militärdienst einzurücken. Weiter gab die Beschwerdeführerin an, nach der Geburt ihres Kindes auch seitens der Bezirksverwaltung drei bis vier Mal eine Aufforderung erhalten zu haben, erneut in den Militärdienst einzurücken (A31/18 S. 12 f.). Umso erstaunlicher erscheint deshalb der Umstand, dass die Sicherheitskräfte sie wieder freigelassen hätten. Im Übrigen ist dem Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zu entnehmen, dass militärdienstleistende schwangere Frauen (im hier interessierenden Zeitraum) in der Tat nach Hause geschickt worden seien (SFH, Rico Tuor, Eritrea: Wehrdienst und Desertion, Bern, 23. Februar 2009, S. 16; The Economist, National service in Eritrea Miserable and useless, 10. März 2014; United Nations Human Rights Council, Sheila B. Keetharuth, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 13. Mai 2014; vgl. zum Ganzen ebenso Urteil des BVGer E-6642/2006 vom 29. September 2009 E. 6.5.2 m.w.H.). Aktuellere Berichte halten zudem fest, dass Frauen über 27 Jahren, die verheiratet sind und/oder Kinder haben und/oder schwanger sind, mit grosser Wahrscheinlichkeit vom Nationaldienst befreit werden (vgl. insbes. United Kingdom [UK] Government, Home Office, Country Information and Guidance, Eritrea: National [incl. Military] Service Version 2.0e, September 2015, S. 6 f.). In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und selbst unter Berücksichtigung einer nicht abzustreitenden nach wie vor bestehenden behördlichen Willkür in der Einberufungspraxis ist die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Dienststeinberufung im Falle der Beschwerdeführerin gegenwärtig als gering einzustufen, zumal bei ihr auch keine negativ wirkenden Umstände (wie etwa regierungskritische Aktivitäten) hinzukommen. Aufgrund der vorliegenden Sachlage - Entbindung im Jahr [2000er Jahre] sowie Ausreise im Jahr 2013 - ist vielmehr davon auszugehen, dass sie zumindest duldungsweise dem Nationaldienst nach der Niederkunft fernbleiben konnte. Dass sie schliesslich angeben konnte, wo sich das Gefängnis F.\_\_\_\_\_ befindet, vermag nicht gross zu ihren Gunsten ins Gewicht zu fallen, da dieses Gefängnis laut ihren eigenen Angaben sehr gross sei, weshalb die Haftanstalt und der Ort selber über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügen würden (A31/18 S. 8).

## **E. 6.2**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea bestehende oder drohende asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Es bleibt somit zu prüfen, ob sie wegen ihrer Ausreise aus Eritrea bei einer Rückkehr dorthin - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe - befürchten müssten, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

## **E. 7.1**

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne

von Art. 3 AsylG darstellen (BVGE 2009/29). Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie und ihr älteres Kind hätten Eritrea illegal verlassen und seien deswegen im Falle einer Rückkehr dorthin an Leib und Leben sowie in ihrer Freiheit gefährdet.

## **E. 7.2**

Gemäss langjähriger bisheriger Praxis der schweizerischen Asylbehörden begründete bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne weiteres die Flüchtlingseigenschaft. Das SEM verschärfte diese Praxis im Sommer 2016, wovon auch die Beschwerdeführenden betroffen waren.

### **E. 7.2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich im Rahmen des (in seinen beiden Asylabteilungen kürzlich koordiniert entschiedenen) Urteils D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil zu publizieren) mit der Frage, ob Eritreerinnen und Eritreer, die ihr Land illegal verlassen haben, allein deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten haben. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr aufrechterhalten liess und vom SEM zu Recht angepasst worden war. Für die Entscheidungsfindung des Gerichts war auch die Tatsache von Bedeutung, dass seit einiger Zeit Personen aus der eritreischen Diaspora für kurze Aufenthalte in ihren Heimatstaat zurückkehren und sich unter ihnen auch Personen befinden, die Eritrea zuvor illegal verlassen hatten. Es ist mithin nicht mehr davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Von der begründeten Furcht vor intensiven und flüchtlingsrechtlich begründeten Nachteilen ist nur dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (a.a.O., E. 5).

### **E. 7.2.2**

Im vorliegenden Fall sind solche zusätzlichen Gefährdungsfaktoren nicht ersichtlich. Aufgrund des oben Gesagten ist nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin nochmals in den Nationaldienst eingezogen wird; sie steht somit auch nicht im Fokus der Militärbehörden. Weitere Anknüpfungspunkte, welche sie und [erstgeborenes Kind] sowie das [in der Schweiz geborene] Kind in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Personen erscheinen lassen könnten beziehungsweise zu einer Schärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten, sind nicht erkennbar. Somit bleibt festzuhalten, dass die illegale Ausreise allein keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung zu begründen vermag. Die Frage der Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise kann mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz daher offenbleiben.

## **E. 7.3**

Es ist den Beschwerdeführenden folglich nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne Art. 54 AsylG darzutun. Das SEM hat ihre Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint.

## **E. 8.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 8.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

## **E. 9.2**

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 10. März 2016 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Die vorläufige Aufnahme tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Kraft.

## **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

## **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 19. April 2016 gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.